

5600a NOK-Gründungsvertrag, Ablösung durch einen Aktionärbindungsvertrag und eine Eignerstrategie (Aufhebung), Energiegesetz (Änderung; Beteiligung an der Axpo Holding AG) (Änderung vom ;)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 12. Februar 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. September 2021	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

NOK-Gründungsvertrag, Ablösung durch einen Aktionärbindungsvertrag und eine Eignerstrategie (Aufhebung) Energiegesetz (Änderung; Beteiligung an der Axpo Holding AG)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. Februar 2020,
beschliesst:

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 12. Februar 2020 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. September 2021,
beschliesst:

Minderheit: Ann Barbara Franzen, Franziska Barmettler, Alex Gantner, Thomas Honegger, Florian Meier, Thomas Wirth

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 12. Februar 2020

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. September 2021

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

I. Der Ablösung des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St.Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell A.-Rh. und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK-Gründungsvertrag) vom 22. April 1914 durch einen Aktionärsbindungsvertrag (Fassung vom 20. November 2018) und eine Eignerstrategie (Fassung vom 20. November 2018) der Aktionäre der Axpo Holding AG wird zugestimmt.

Ziff. I wird abgelehnt.

I. gemäss Antrag des Regierungsrates.

Minderheit: Ann Barbara Franzen, Franziska Barmettler, Alex Gantner, Thomas Honegger, Florian Meier, Thomas Wirth

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 12. Februar 2020****Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. September 2021****Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

II. Der Beschluss des Kantonsrates betreffend Beteiligung des Kantons Zürich beim Erwerb der Kraftwerke Beznau-Löntsch durch Übernahme von 38% oder 13 680 Stück der Aktien dieser Gesellschaft vom 6. Juli 1914 (LS 732.2) wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aktionärbindungsvertrags (Fassung vom 20. November 2018) und der Eigentümerstrategie (Fassung vom 20. November 2018) der Aktionäre der Axpo Holding AG aufgehoben.

Ziff. II wird abgelehnt.

II. gemäss Antrag des Regierungsrates.

Minderheit: Thomas Wirth, Franziska Barmettler, Ann Barbara Franzen, Alex Gantner

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 12. Februar 2020

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. September 2021

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

III. Der Regierungsrat und der Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) werden beauftragt, innert drei Jahren einen gemeinsamen Antrag an den Kantonsrat zur Übertragung der Aktien der Axpo Holding AG, die derzeit vom Kanton Zürich gehalten werden, an die EKZ zu stellen. Der Antrag beinhaltet die Genehmigung des Übernahmepreises, die notwendigen Änderungen von Gesetzen und andere Modalitäten im Kompetenzbereich des Kantonsrates und untersteht dem fakultativen Referendum.

III. wird zu IV.

Minderheit: Ann Barbara Franzen, Alex Gantner

IV. Der Regierungsrat verfährt künftig bei der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG oder bei der Axpo Holding AG gemäss §100, Abs. 1 und 3 des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 (171.1).

III. wird zu V.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 12. Februar 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. September 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit 1 Ann Barbara Franzen, Alex Gantner Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit 2 Thomas Wirth, Franziska Bar-mettler Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	III. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:	III. ...	III. ...	III. ...
	Beteiligung an der Axpo Holding AG	a. Aufgaben des Regierungsrates	a. Aufgaben des Regierungsrates	Marginalie gemäss Antrag des Regierungsrates Untermarginalie a. streichen
	§ 2 a. ¹ Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär der Axpo Holding AG wahr.	§ 2 a. ¹ ...	§ 2 a. ¹ ...	§ 2 a. ¹ ...
		² Er setzt sich bei der Ausübung seiner Stimmrechte dafür ein, dass die Wasserkraftwerke sowie die Netze vollständig in öffentlicher Hand verbleiben.	² ...	Abs. 2 streichen
	² Er kann mit den anderen Aktionären einen Aktionärbindungsvertrag abschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie festlegen.	³ Er wirkt darauf hin, mit den anderen Aktionären einen Aktionärbindungsvertrag abzuschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie mit unbefristeter Geltungsdauer festzulegen.	³ abzuschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie festzulegen und diese rechtzeitig vor deren Ablauf zu verlängern.	² gemäss Antrag des Regierungsrates.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 12. Februar 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. September 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit 1 Ann Barbara Franzen, Alex Gantner Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit 2 Thomas Wirth, Franziska Barmettler Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		<p>b. Genehmigung durch den Kantonsrat und Referendum</p> <p>§ 2 b¹ Die Anpassung, Auflösung oder Ablösung des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell A.-Rh. und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK-Gründungsvertrag) vom 22. April 1914 bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.</p> <p>² Wird ein neuer Vertrag abgeschlossen, untersteht dessen Abschluss, Anpassung und Ablösung der Genehmigung des Kantonsrates.</p>	<p>b. Genehmigung durch den Kantonsrat</p> <p>Abs. 1 streichen</p> <p>Abs. 2 streichen.</p>	<p>Keine Marginalie</p> <p>§ 2 b streichen.</p>
		<p>c. Statutenänderungen und Veräusserung von Aktien</p> <p>§ 2 c¹ Es unterstehen der Genehmigung durch den Kantonsrat:</p> <p>a. Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern,</p> <p>b. die Ausübung des im Aktionärbindungsvertrags eingeräumten Rechts zur Veräusserung von Aktien.</p>	<p>³ Zusätzlich unterstehen der Genehmigung durch den Kantonsrat:</p> <p>a. ...</p> <p>b. die Ausübung eines eingeräumten Rechts, angebotene Aktien zur erwerben, oder der Verzicht darauf.</p> <p>c. der Kauf von Aktien.</p>	<p>Keine Marginalie</p> <p>§ 2 c streichen.</p> <p>³ gemäss Antrag des Regierungsrates.</p>
	<p>³ Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung des Kantonsrates.</p>			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 12. Februar 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. September 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit 1 Ann Barbara Franzen, Alex Gantner Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit 2 Thomas Wirth, Franziska Bar-mettler Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	--	---	--	--

c. Anpassungen der Eignerstrategie, die zulassen, dass das Unternehmen

1. seine Anteilsrechte an Schweizer Netzen oder an Werken zur Nutzung der Schweizer Wasserkraft auf unter 67% reduziert,
2. sein Eigentum an Schweizer Netzen oder an Werken zur Nutzung der Schweizer Wasserkraft im Vergleich zum Bestand vor Abschluss einer Eignerstrategie auf unter 67% reduziert.

² Beschlüsse des Regierungsrates gemäss gemäss Abs. 1 und 2 unterstehen dem fakultativen Referendum.

d. ...

Abs. 2 streichen.

Versorgungssicherheit und Eigentümerstrategie

§ 2 b. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Beteiligung an der Axpo Holding dafür ein, dass,

- a. kritische Infrastrukturen für die Versorgungssicherheit überwiegend von Schweizer Unternehmen kontrolliert werden,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 12. Februar 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. September 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit 1 Ann Barbara Franzen, Alex Gantner Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit 2 Thomas Wirth, Franziska Bar-mettler Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
				b. sich die Eigentümerstrategie der Axpo Holding an den Zielsetzungen der Schweizer und Zürcher Klimapolitik orientiert.
		IV. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz) vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert: <i>(Hinweis: §§ 1-11 unverändert)</i>	IV. ...	IV. ...
		Beteiligung an der Axpo Holding AG
		a. Aufgaben des Verwaltungsrates
		§ 11a. ¹ Der Verwaltungsrat nimmt die Rechte und Pflichten der EKZ als Aktionär der Axpo Holding AG wahr.	§ 11a. ...	§ 11 a streichen.
		² Er setzt sich bei der Ausübung seiner Stimmrechte dafür ein, dass die Wasserkraftwerke sowie die Netze vollständig in öffentlicher Hand verbleiben.	² ...	
		³ Er wirkt darauf hin, mit den anderen Aktionären einen Aktionärsbindungsvertrag abzuschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie mit unbefristeter Geltungsdauer festzulegen.	³ abzuschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie festzulegen und diese rechtzeitig vor deren Ablauf zu verlängern.	
		b. Genehmigung durch den Kantonsrat und Referendum	b. Genehmigung durch den Kantonsrat	Keine Marginalie

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 12. Februar 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. September 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit 1 Ann Barbara Franzen, Alex Gantner Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit 2 Thomas Wirth, Franziska Bar-mettler Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		<p>§ 11b. ¹ Die Anpassung, Auflösung oder Ablösung des Vertrags zwischen den Kantonen Aargau, Glarus, Zürich, St.Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Schwyz, Appenzell A.-Rh. und Zug betreffend Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK-Gründungsvertrag) vom 22. April 1914 bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.</p> <p>² Wird ein neuer Vertrag abgeschlossen, untersteht dessen Abschluss, Anpassung und Ablösung der Genehmigung des Kantonsrates.</p> <p>³ Zusätzlich unterstehen der Genehmigung durch den Kantonsrat:</p> <p>a. Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern,</p> <p>b. die Ausübung eines eingeräumten Rechts, angebotene Aktien zu erwerben oder der Verzicht darauf.</p> <p>c. Anpassungen der Eignerstrategie, die zulassen, dass das Unternehmen</p> <p>1. seine Anteilsrechte an Schweizer Netzen oder an</p>	<p>§ 11 b Abs. 1 streichen.</p> <p>Abs. 2 streichen.</p> <p>¹ Es unterstehen der Genehmigung durch den Kantonsrat:</p> <p>a. ...</p> <p>b. die Ausübung des im Aktionär-bindungsvertrags eingeräumten Rechts zur Veräusserung angebotener Aktien oder den Verzicht darauf.</p> <p>c. der Kauf von Aktien.</p> <p>d. ...</p>	<p>§ 11 b streichen.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 12. Februar 2020	Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 21. September 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit 1 Ann Barbara Franzen, Alex Gantner Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheit 2 Thomas Wirth, Franziska Barmettler Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
		<p>Werken zur Nutzung der Schweizer Wasserkraft auf unter 67% reduziert,</p> <p>2. sein Eigentum an Schweizer Netzen oder an Werken zur Nutzung der Schweizer Wasserkraft im Vergleich zum Bestand</p> <p>⁴ Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäss Abs. 1 und 2 unterstehen dem fakultativen Referendum.</p>	Abs. 4 streichen.	Abs. 4 streichen.
	§§ 12ff. unverändert.	§§ 12ff. unverändert.	§§ 12ff. unverändert.	§ 11a. Die EKZ setzen sich im Rahmen ihrer Beteiligung an der Axpo Holding dafür ein, dass, <ul style="list-style-type: none"> a. kritische Infrastrukturen für die Versorgungssicherheit überwiegend von Schweizer Unternehmen kontrolliert werden, b. sich die Eigentümerstrategie für die Axpo Holding an den Zielsetzungen der Schweizer und Zürcher Klimapolitik orientiert.
	IV. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.	V. ...	V. ...	V. ...

*Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Alex Gantner, Maur (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Franziska Barmettler, Zürich; Markus Bärtschiger, Schlieren; Sandra Bossert, Wädenswil; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Felix Hoesch, Zürich; Thomas Honegger, Greifensee; Rosmarie Joss, Dietikon; Christian Lucek, Dänikon; Florian Meier, Winterthur; Ulrich Pfister, Egg; Daniela Rinderknecht, Wallisellen; Daniel Sommer, Affoltern am Albis; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sekretärin: Franziska Gasser.